Stadtparlament Winterthur

Beschluss vom 3. Juni 2024

Parl.-Nr. 2023.92
Revision der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen (VBF)

Das Stadtparlament hat an seiner Sitzung vom 3. Juni 2024 mit 51:0 Stimmen beschlossen:

Die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen (VBF) wird gemäss Beilage erlassen und vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Für das Stadtparlament

Der Parlamentsschreiber:

M. Bernhard

Mitteilung an:
- Dept. Technische Betriebe, Stadtkanzlei, Finanzkontrolle, Bezirksrat.

Stadt Winterthur

Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen (VBF)

vom 3. Juni 2024 (Stand unbekannt)

1 Zuständigkeit und Organisation

Art. 1 Gegenstand

[1] Diese Verordnung regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen auf dem Gebiet der Stadt Winterthur.

Art. 2 Bestattungs- und Friedhofamt und Zuständigkeiten

[1] Stadtgrün Winterthur als Bereich des Departements Technische Betriebe ist das Bestattungs- und Friedhofamt der Stadt Winterthur. Ihm obliegen insbesondere:

a. die Entgegennahme der Todesfallmeldung in den durch die Bestattungsverordnung des Kantons Zürich vom 20. Mai 2015 (BesV) bezeichneten Fällen und Weiterleitung an das Zivilstandsamt;
b. das Betreiben des Krematoriums;
c. die Organisation und Durchführung der Bestattungen;
d. der ordnungsgemässe Betrieb der Friedhöfe;
e. die Planung und Pflege der städtischen Friedhöfe;
f. die Führung des Grabregisters;
g. der Erlass von Bewilligungen und anderen Verfügungen im Zusammenhang mit dem Bestattungs- und Friedhofwesen;
h. die Pflege und Weiterentwicklung der Bestattungskultur.

[2] Der Stadtrat kann einzelne Aufgaben an Dritte übertragen.

Art. 3 Friedhofkommission

[1] Der Stadtrat setzt zur Beratung im Bereich des Bestattungs- und Friedhofwesens eine Friedhofkommission ein und regelt deren Organisation, Aufgaben und Befugnisse in einem Behördenerlass.

[2] Die Friedhofkommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 Anordnungsberechtigte Person

[1] Anordnungsberechtigt ist die verstorbene Person.

[2] Die anordnungsberechtigte Person kann sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

[3] Liegt Stadtgrün Winterthur keine Willenserklärung der verstorbenen Person vor, sind die in der BesV genannten Angehörigen der Reihe nach anordnungsberechtigt.

2 Meldung von Todesfällen und Überführung

Art. 5 Meldung von Todesfällen

[1] Die Friedhofverwaltung von Stadtgrün Winterthur nimmt die Meldung von Todesfällen entgegen und leitet diese an das Zivilstandsamt weiter.

Art. 6 Überführung

[1] Stadtgrün Winterthur obliegen die Organisation und Durchführung der folgenden Transporte:

a. für innerhalb des Stadtgebietes verstorbene Personen die Überführung innerhalb des Stadtgebietes;
b. für ausserhalb des Stadtgebietes in der Schweiz verstorbene Personen mit letztem gesetzlichen Wohnsitz in Winterthur der Heimtransport in die Stadt.

[2] Dies gilt nicht für den Fall, dass die anordnungsberechtigte Person etwas anderes anordnet.

[3] Die Leistungen gemäss Absatz 1 litera b. sind kostenpflichtig.

3 Bestattung

3.1 Grundsätze

Art. 7 Bestattung auf den städtischen Friedhöfen

[1] Jede verstorbene Person kann grundsätzlich auf einem der städtischen Friedhöfe bestattet werden. Der Stadtrat kann dieses Recht für verstorbene Personen ohne letzten gesetzlichen Wohnsitz in Winterthur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Platzmangel, einschränken.

Art. 8 Ruhefristen

[1] Die kantonale Ruhefrist beträgt 20 Jahre.

[2] Der Stadtrat kann längere kommunale Ruhefristen festlegen.

3.2 Ablauf

Art. 9 Bestattungsvereinbarung, Beratung und Hinterlegung

[1] Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Winterthur können unter Vorweisen eines amtlichen Ausweises bei Stadtgrün Winterthur eine eigenhändig unterschriebene Erklärung betreffend Wünsche für die eigene Bestattung hinterlegen.

[2] Stadtgrün Winterthur berät die Angehörigen und legt mit ihnen die Einzelheiten der Bestattung in einer Vereinbarung fest.

[3] Stadtgrün Winterthur überprüft bei jeder Anmeldung eines Todesfalls, ob die verstorbene Person eine Erklärung nach Absatz 1 hinterlegt hat.

Art. 10 Fehlende Willenserklärung

[1] Stadtgrün Winterthur ordnet die Kremation und eine schickliche Beisetzung an, wenn innert nützlicher Frist keine Willenserklärung einer anordnungsberechtigten Person vorliegt oder sich gleichrangige Anordnungen widersprechen.

[2] Stadtgrün Winterthur trägt dem mutmasslichen Willen und den Traditionen der Religions- und Konfessionsgemeinschaft der verstorbenen Person Rechnung.

Art. 11 Zeitpunkt

[1] Erdbestattungen und Feuerbestattungen finden in der Regel nicht früher als 48 Stunden und nicht später als sieben Tage nach Eintritt des Todes statt. Die Regelungen der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV) sind zu beachten.

[2] Stadtgrün Winterthur legt den Zeitpunkt der Erdbestattung und der Feuerbestattung fest.

[3] Wünsche der anordnungsberechtigten Person werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

[4] An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden in der Regel keine Abdankungen, Erdbestattungen und Feuerbestattungen durchgeführt. Der Stadtrat kann im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts eine abweichende Regelung treffen.

Art. 12 Aufbahrung

[1] Die Aufbahrung erfolgt in der Regel in der Aufbahrungshalle im Friedhof Rosenberg für die Dauer von maximal sieben Tagen.

[2] Stadtgrün Winterthur kann bei Vorliegen besonderer Gründe anordnen, dass die verstorbene Person im geschlossenen Sarg oder in einem für Besucherinnen und Besucher nicht zugänglichen Raum aufgebahrt wird.

Art. 13 Schmuck und Wertgegenstände

[1] Stadtgrün Winterthur nimmt der verstorbenen Person Schmuck und Wertgegenstände grundsätzlich nur auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person ab oder wenn sich gleichrangige Anordnungen widersprechen.

[2] Die Aushändigung der Wertgegenstände erfolgt gegen Vorweisen eines amtlichen Ausweises an die nächsten Angehörigen und ist schriftlich zu bestätigen.

Art. 14 Feuerbestattung (Kremation)

[1] Die Kremation erfolgt grundsätzlich im städtischen Krematorium.

[2] Die Asche wird in einer Urne gesammelt, welche eindeutig identifizierbar gekennzeichnet wird.

[3] Stadtgrün Winterthur stellt eine Bescheinigung über den Vollzug der Kremation aus und übergibt diese den Angehörigen.

[4] Bei auswärts erfolgter Kremation ist Stadtgrün Winterthur vor der Beisetzung der Urne in einem städtischen Friedhof eine Bescheinigung über die Kremation einzureichen.

[5] Stadtgrün Winterthur kann Verträge mit Dritten über die Durchführung der Kremation abschliessen.

Art. 15 Medizinische Implantate, körperfremde Stoffe und Ertragsverwertung

[1] Nach der Kremation werden der Asche medizinische Implantate und magnetische Stoffe entnommen und der Wiederverwertung zugeführt, sofern die Angehörigen keine Aushändigung wünschen.

[2] Weitere körperfremde Stoffe können der Asche entnommen und der Wiederverwertung zugeführt werden, sofern kein Widerspruch der anordnungsberechtigten Person vorliegt oder sich gleichrangige Anordnungen widersprechen.

[3] Die Erträge aus der Wiederverwertung der Stoffe fliessen in die Stadtkasse.

Art. 16 Freigabe und Aufbewahrung der Urne

[1] Den Angehörigen wird nach erfolgter Kremation die Urne ausgehändigt.

[2] Eine Aufbewahrung der Urne erfolgt für die Dauer eines Monats unentgeltlich. Eine anschliessende Aufbewahrung ist kostenpflichtig und kann auf eine bestimmte Dauer vereinbart werden.

[3] Urnen, die innert eines Jahres nach der Kremation oder nach Ablauf einer vereinbarten Aufbewahrungsfrist nicht abgeholt worden sind, werden auf dem Friedhof Rosenberg beigesetzt.

Art. 17 Abdankungsfeier

[1] Im Friedhof Rosenberg steht den Angehörigen ein Raum für die Abdankungsfeier zur Verfügung.

[2] Der Raum für die Abdankungsfeier kann unabhängig von der Zugehörigkeit der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen zu einer Religion oder Konfession genutzt werden.

[3] Die anordnungsberechtigte Person ist für Inhalt und Gestaltung der Abdankungsfeier verantwortlich.

4 Friedhöfe und Gräber

4.1 Friedhöfe

Art. 18 Städtische Friedhöfe und Friedhofswahl

[1] Auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Winterthur bestehen folgende städtische Friedhöfe: Rosenberg und die Quartierfriedhöfe Oberwinterthur, Seen, Töss und Wülflingen.

[2] Für die Beisetzung verstorbener Personen mit letztem gesetzlichen Wohnsitz in Winterthur ist die Wahl des Friedhofs grundsätzlich frei.

[3] Der Stadtrat kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Platzmangel, die Wahlfreiheit einschränken.

Art. 19 Privatfriedhöfe

[1] Die Betreiberinnen und Betreiber der Privatfriedhöfe sind verantwortlich für:

a. die ordnungsgemässe Durchführung der Bestattungen;
b. die Verwaltung und Bewirtschaftung ihrer Anlagen.

[2] Stadtgrün Winterthur hat die Aufsicht über die Einhaltung der Regelungen des Bestattungs- und Gesundheitsrechts auf den Privatfriedhöfen und kann diesbezüglich Weisungen an die Betreiberinnen und Betreiber privater Friedhöfe erteilen.

Art. 20 Ehrenort auf dem Friedhof Rosenberg

[1] Auf dem Friedhof Rosenberg wird ein Ehrenort eingerichtet, an dem die Namen in Winterthur bestatteter bedeutender Personen verzeichnet werden.

[2] Bedeutende Personen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Personen von historischer, gesellschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Bedeutung sowie Personen mit besonderen Verdiensten für die Stadt Winterthur.

[3] Der Stadtrat entscheidet über die Namensnennung am Ehrenort.

4.2 Gräber

4.2.1 Arten und Urnenbeisetzung

Art. 21 Reihengräber und Privatgräber

[1] Auf den städtischen Friedhöfen stehen neben Reihengräbern auch Privatgräber zur Verfügung.

Art. 22 Urnen in bestehenden Gräbern

[1] Urnen können in bestehenden Gräbern beigesetzt werden.

[2] Die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist wird dadurch nicht verlängert.

4.2.2 Privatgräber

Art. 23 Abgabe und Nutzung

[1] Privatgräber werden zur unmittelbaren Nutzung oder Reservation abgegeben.

[2] Die Einräumung des Nutzungsrechts an einem Privatgrab erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

[3] Der Stadtrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Nutzungsdauer und allfällige Verlängerungsmöglichkeiten. Er kann Einschränkungen der Reservationsmöglichkeit vorsehen.

[4] Es wird eine Nutzungsgebühr, abhängig von der Grabgrösse, Lage und Nutzungsdauer erhoben.

Art. 24 Nachfolgende Beisetzungen und Folgen der Aufhebung

[1] Stadtgrün Winterthur kann unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der tatsächlichen Machbarkeit weitere Beisetzungen während laufender Ruhefrist bewilligen.

[2] Bei nachfolgenden Beisetzungen im selben Grab verlängert sich der Vertrag um jeweils mindestens die Dauer der Ruhefrist für die letzte Beisetzung.

[3] Nachfolgende Beisetzungen und Verlängerungen des Nutzungsvertrages sind nicht möglich, wenn friedhofplanerische Gründe entgegenstehen.

[4] Bei Aufhebungen von Privatgräbern tragen die Nutzungsberechtigten eine Gebühr für das Entfernen der Grabmäler und die Wiederherrichtung der Gräber.

Art. 25 Vorzeitige Auflösung von Nutzungsverträgen und vorzeitige Aufhebung

[1] Der Stadtrat regelt die Rückerstattung des bezahlten Nutzungsentgelts bei vorzeitiger Auflösung eines Nutzungsvertrages.

[2] Der Stadtrat kann, im Zuge der Aufhebung oder Umgestaltung eines Friedhofs oder eines Teils davon, Privatgräber vorzeitig aufheben. Stadtgrün Winterthur hat in solchen Fällen ein Grab gleicher oder ähnlicher Art anzubieten. Die Kosten der Verlegung gehen zulasten der Stadt.

4.3 Grabzeichen und Grabunterhalt

Art. 26 Grabzeichen und Grabmale

[1] Die anordnungsberechtigte Person kann verlangen, dass ein Grab ohne Grabzeichen bleibt.

[2] Entscheidet sich die anordnungsberechtigte Person für das Aufstellen eines Grabmals, so hat sich dieses in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen. Die Erstellung und Entfernung von sowie sämtliche Arbeiten an und im Zusammenhang mit Grabmälern sind bewilligungspflichtig. Stadtgrün Winterthur ist für die Bewilligung zuständig.

[3] Die anordnungsberechtigte Person ist für das fachgerechte Aufstellen und Instandhalten des Grabmals verantwortlich.

[4] Stadtgrün Winterthur führt ein Inventar schützenswerter Grabmale, Gräber und Kunstwerke auf den städtischen Friedhöfen. Nach Ablauf der Ruhefrist des betreffenden Grabes kann Stadtgrün Winterthur inventarisierte Objekte übernehmen und im Bestand erhalten.

[5] Der Stadtrat erlässt eine Grabmalverordnung.

Art. 27 Grabbepflanzung und Pflege

[1] Die Grabpflege (Bepflanzung, Schmuck und Pflege) obliegt den Angehörigen der verstorbenen Person. Die Verpflichtung besteht bei Reihengräbern während der Dauer der kommunalen Ruhefrist, bei Privatgräbern während der Dauer des Nutzungsvertrages.

[2] Die Gestaltung und Pflege des Grabes haben sich in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen. Die individuelle Anpflanzfläche ist grundsätzlich zu bepflanzen. Die Vorgaben von Stadtgrün Winterthur über die zu verwendenden Pflanzen und Pflegemittel sind zu beachten.

[3] Der Stadtrat kann festlegen, dass für bestimmte Grabarten die Grabpflege zwingend gegen Gebühr durch Stadtgrün Winterthur zu erfolgen hat.

Art. 28 Anpflanzungs- und Grabpflegeverträge

[1] Die Angehörigen können Stadtgrün Winterthur mit der Grabpflege (Anpflanzungs- und/oder Pflegeverträge) beauftragen.

[2] Der Auftrag erfolgt durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Art. 29 Verwahrloste Gräber

[1] Verwahrloste Gräber werden für die Dauer eines Jahres ausgeschildert.

[2] Nach Ablauf dieser Frist räumt Stadtgrün Winterthur die individuelle Anpflanzfläche und legt auf Kosten der Erbinnen oder Erben der verstorbenen Person eine Dauerbepflanzung an.

[3] Lassen sich bei Privatgräbern anhand des Friedhofregisters und trotz Ausschilderung keine Nutzungsberechtigten mehr feststellen, werden die entsprechenden Gräber amtlich publiziert. Werden innerhalb eines Jahres seit der Publikation keine Ansprüche geltend gemacht, fallen die Nutzungsrechte für diese Gräber entschädigungslos an die Stadt zurück, die unter Berücksichtigung der kantonalen Ruhefrist mit diesen Gräbern verfahren kann.

4.4 Abräumen und Aufhebung von Gräbern

Art. 30 Abräumen von Gräbern

[1] Nach Ablauf der kommunalen Ruhefrist können Reihengräber auf Antrag der Angehörigen abgeräumt werden.

Art. 31 Räumung von Abteilungen

[1] Nach Ablauf der kommunalen Ruhefrist aller Gräber einer Abteilung kann Stadtgrün Winterthur die Räumung der ganzen Abteilung anordnen.

[2] Die Räumung ganzer Abteilungen wird vorgängig unter Einhaltung der einschlägigen kantonalen Fristen amtlich publiziert.

Art. 32 Abholung von Grabmal und Grabschmuck

[1] Die Angehörigen entfernen das Grabmal und den Grabschmuck. Stadtgrün Winterthur setzt hierfür eine Frist von mindestens einem Monat. Im Falle der Räumung einer ganzen Abteilung beginnt diese Frist mit der amtlichen Publikation.

[2] Nach Ablauf der Frist gemäss Absatz 1 verfügt Stadtgrün Winterthur über nicht abgeholte Grabmale, -pflanzen und Schmuck. Nicht abgeholte Asche wird in einem Gemeinschaftsgrab der Erde übergeben.

Art. 33 Exhumation und Urnenversetzungen

[1] Erdbestattete Personen dürfen nicht exhumiert werden.

[2] Stadtgrün Winterthur kann die Exhumation erdbestatteter Personen nach Ablauf der Ruhefrist bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe vorliegen und die anderweitige Bestattung des Leichnams gewährleistet ist.

[3] Stadtgrün Winterthur kann die Versetzung von Urnen bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

5 Leistungen und Kosten

5.1 Unentgeltliche Leistungen

Art. 34 Anspruch auf unentgeltliche Bestattung

[1] Für verstorbene Personen mit letztem gesetzlichen Wohnsitz in Winterthur ist die Bestattung kostenlos. Der Stadtrat legt fest, welche Leistungen der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung umfasst.

Art. 35 Leistungen bei auswärtiger Bestattung

[1] Besteht Anspruch auf unentgeltliche Bestattung, ersetzt die Stadt die Kosten für die erbrachten Leistungen gemäss § 46 Absatz 1 und 2 BesV.

5.2 Kostenpflichtige Leistungen

Art. 36 Kostenpflichtige Bestattungsleistungen

[1] Leistungen nach § 45 Absatz 1 BesV werden in Rechnung gestellt.

Art. 37 Leistungen für Auswärtige

[1] Für verstorbene Personen ohne letzten gesetzlichen Wohnsitz in Winterthur sind sämtliche Leistungen kostenpflichtig.

Art. 38 Gebühren

[1] Der Stadtrat erlässt für kostenpflichtige Leistungen eine Gebührenordnung. Diese Kompetenz kann er an eine Verwaltungseinheit delegieren.

[2] Grundlage für die Höhe der Gebühren bilden bei Flächennutzungen die beanspruchte Fläche und bei der Pflege der Gräber die Unterhaltskosten.

[3] Im Übrigen ist die Verordnung der Stadt Winterthur über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren anwendbar.

Art. 39 Zahlungspflichtige Personen

[1] Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber oder mangels solcher die Erbinnen und Erben haften der Stadt für Gebühren und Kosten.

[2] Die Kosten nach § 45 Abs. 1 lit. a BesV können nur den Erbinnen und Erben in Rechnung gestellt werden.

6 Ordnungsbestimmungen

Art. 40 Öffnungszeiten und Veranstaltungen

[1] Die städtischen Friedhöfe sind ganzjährig geöffnet.

[2] Veranstaltungen auf den Friedhöfen sind bewilligungspflichtig und dürfen die Ruhe und Integrität des Ortes nicht stören. Stadtgrün Winterthur ist für die Bewilligung zuständig. Nicht bewilligte Veranstaltungen können durch das Friedhofpersonal aufgelöst werden.

Art. 41 Ruhe und Ordnung

[1] Stadtgrün Winterthur ist für Ruhe und Ordnung auf den städtischen Friedhöfen besorgt.

[2] Das Friedhofpersonal kann Personen, die sich ungebührlich benehmen, wegweisen. Zur dauerhaften befristeten Wegweisung von Personen bedarf es einer Verfügung der Bereichsleitung von Stadtgrün Winterthur.

Art. 42 Fahrzeugverkehr

[1] Auf den städtischen Friedhöfen gilt ein allgemeines Fahrverbot.

[2] Stadtgrün Winterthur kann in Ausnahmefällen Fahrbewilligungen für mobilitätseingeschränkte Personen oder für zwingend notwendige Materialtransporte erteilen.

Art. 43 Tiere

[1] Das Mitführen von Tieren in den städtischen Friedhöfen ist, mit Ausnahme von Assistenzhunden, nicht gestattet.

[2] Das Füttern von Haus- und Wildtieren auf den städtischen Friedhöfen ist nicht gestattet.

7 Rechtschutz

Art. 44 Verfügungen

[1] Wer durch eine Massnahme, welche auf dieser Verordnung basiert, im Sinne von § 21 VRG beschwert ist, kann von der Leitung von Stadtgrün Winterthur den Erlass einer Verfügung verlangen. Die Verfügung hat eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Art. 45 Antrag auf Neubeurteilung

[1] Gegen Verfügungen der Leitung von Stadtgrün Winterthur kann innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden.

8 Schlussbestimmungen

Art. 46 Ergänzende Vorschriften und Vollzug

[1] Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

[2] Stadtgrün Winterthur ist für Regelungen des Vollzugs der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit diese nicht einer anderen Verwaltungseinheit der Stadt zugewiesen sind.

Art. 47 Aufhebung von Erlassen

[1] Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 11. Juni 1979 ausser Kraft gesetzt.